

Per E-Mail zugestellt an:
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dominik Witz
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Dominik.witz@finma.ch

Basel, 15. Januar 2016
J.22.4/LWI

**Stellungnahme der SBVg zum Rundschreiben 2016/xx
Video- und Online-Identifizierung**

Sehr geehrter Herr Witz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 21. Dezember 2015 eröffnete öffentliche Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zum Rundschreiben 2016/xx Video- und Online-Identifizierung („Rundschreiben“) und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zusammenfassung

Wir begrüssen im Grundsatz den vorliegenden Entwurf zum FINMA-Rundschreiben „Video- und Online-Identifizierung“, welches das Bedürfnis von Bankkunden und Banken nach Digitalisierung des Bankgeschäfts auf eine solide rechtliche Grundlage stellt und damit Rechtssicherheit in diesem Bereich schafft.

Insgesamt erscheinen uns die im Rundschreiben vorgenommenen Konkretisierungen als sachgerecht und sind dementsprechend zu begrüssen. Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang, dass diese Konkretisierungen als Mindeststandards zu verstehen sind und teilweise wohl noch abstrakter bzw. lösungsneutraler formuliert werden sollten. Nur so verbleibt für die Finanzintermediäre ausreichend Spielraum auch für – teilweise heute noch nicht vorhersehbare – künftige technische Entwicklung (Technologieneutralität).

Es bleibt jedoch ebenfalls anzumerken, dass die vorgeschlagenen Lösungen eher aufwändig und kompliziert sind. Insbesondere die Regelung in Bezug auf die der echtheitsbestätigten Kopie des Ausweisdokuments gleichgestellten Dokumente zeugt von einer hohen Regelungsdichte. Dabei wird unseres Erachtens ein höherer Standard definiert, als dies die GwV-FINMA oder die VSB 16 vorsehen, welcher aufgrund der im Rundschreiben enthaltenen technischen sicherheitsbezogenen Vorgaben für die Video- und Online-Identifizierung nicht gerechtfertigt erscheint. Das Gleiche gilt für das vorgesehene Erfordernis, dass sowohl für die Prüfung der Echtheit

des Dokuments wie auch die Prüfung der Übereinstimmung der registrierten Vertragspartei mit der zu identifizierenden Person zwingend technische Hilfsmittel eingesetzt werden müssen.

In einigen Punkten bedarf der Entwurf des Rundschreibens noch verschiedener Präzisierungen und Vereinfachungen. Diese stärken die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes, ohne dass dadurch Abstriche bei der Sicherheit in Kauf genommen werden müssten.

Entsprechend erlauben wir uns, auf verschiedene Punkte des aktuellen Entwurfs des Rundschreibens hinzuweisen, welche aus unserer Sicht noch Verbesserungen bedürfen und unterbreiten Ihnen entsprechende Formulierungsvorschläge.

A. Allgemein

Wir begrüßen die Bemühungen der FINMA, die bestehenden Regelungen für die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung, insbesondere die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, an die zunehmende Digitalisierung anzupassen und den neuen Technologien Rechnung zu tragen. Ebenfalls zu begrüßen ist das Ziel der FINMA, die neuen Regelungen technologieneutral auszugestalten. Schliesslich stellt auch der Umstand, dass aufsichtsrechtlich die Formulare hinsichtlich Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nicht zwingend im Original unterzeichnet und eingereicht werden müssen, einen bedeutenden Fortschritt dar.

Insbesondere für Banken mit einem grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr ist der unter Ziff. VI vorgesehene Beizug Dritter von wesentlicher Bedeutung. Dieser impliziert die in Art. 43 VSB 16 bzw. Art. 28 und 29 GwV-FINMA ausdrücklich genannten Anforderungen an eine umfassende Delegation der Abklärungs- und Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs im Sinn eines Outsourcings an Dritte wie lokal tätige externe Vermögensverwalter oder Vermittler.

Es ist jedoch ebenfalls anzumerken, dass die geforderten Prüfschritte bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mittels Online-Kanälen diejenigen der heute bestehenden Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mittels persönlicher Vorsprache bzw. auf dem Korrespondenzweg deutlich übersteigen und in einem hohen Detaillierungsgrad gehalten sind. Dabei fällt insbesondere auf, dass sich diese Detailbestimmungen primär auf die zu regelnden technischen oder technologischen Mittel beziehen. Dies widerspricht einerseits dem Grundsatz der Technologieneutralität und beeinträchtigt andererseits die Wettbewerbsfähigkeit der Bankinstitute auf internationaler Ebene. Das Ziel der FINMA, die neuen Regelungen möglichst technologieneutral zu gestalten, ist noch nicht vollständig erreicht. Andererseits werden bei der Überprüfung der Echtheit eines Ausweisdokuments höhere Anforderungen gestellt, als dies bei den herkömmlichen Eröffnungen von Geschäftsbeziehungen der Fall ist, was bewirkt, dass die Bankinstitute in eine ähnliche Position wie Behörden gedrängt werden.

Nach unserer Ansicht sollte der Detaillierungsgrad insbesondere der Vorgaben zu den zu verwendenden technischen und technologischen Mitteln im Rundschreiben überprüft werden. Die Vorgaben sollten entweder abstrakter formuliert werden, um dem

Grundsatz der Technologieneutralität zu entsprechen und für künftige Weiterentwicklungen der zu verwendenden Technologien genügend Spielraum zu lassen. Alternativ dazu kann im Rundschreiben klargestellt werden, dass gleichwertige technische und technologische Mittel ebenfalls verwendet werden können.

Zusätzlich möchten wir anmerken, dass das Bedürfnis nach digitalen Identifizierungsmöglichkeiten nicht nur im Rahmen der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung besteht, sondern auch bei Bestandskunden (z.B. bei Wiederholung der Identifizierung bzw. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten/Kontrollinhabers). Daher sollte das Rundschreiben auf eine allgemeine Anwendung erweitert werden.

Es wurde festgestellt, dass die Begriffe „Technologie“ bzw. „technische Mittel“, „technische Hilfsmittel“ und „technische Massnahmen“ indifferent verwendet werden. Es wäre wünschenswert, wenn hier eine einheitliche Handhabung gefunden werden könnte.

Schliesslich gehen wir davon aus, dass Art. 49 Abs. 2 GwV-FINMA ebenfalls an das vorliegende Rundschreiben angepasst wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Untertitel, Rz. 13

Das Internet ist ein spezifisches Netzwerk. Wir schlagen deshalb eine technologieneutrale Formulierung vor. Beispiel: "Online-Kanäle"; dieser Begriff wird auch in Rz. 42 verwendet.

Ad Rz. 5

- ***„geeignete Technologie“:***
Während in Rz. 5 der Begriff „geeignete Technologie“ verwendet wird, spricht Rz. 6 von den „eingesetzten Mitteln“. Wir empfehlen deshalb, im Sinne der Konsistenz, den Begriff "geeignete technische Hilfsmittel" oder „geeignete Mittel“ zu verwenden, da unter bestimmten Umständen die nötigen Mittel nicht unbedingt „technisch“ sind.
- ***„vertrauliche und sichere Übertragung“:***
Aus unserer Sicht ist es selbstverständlich, dass die Banken die Kommunikation mit den Kunden über Online-Kanäle vertraulich und sicher gestalten. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Banken. Die jetzige Formulierung ist aus unserer Sicht jedoch zu eng, da dadurch auch Vorgänge erfasst werden, die unter Umständen nicht durch die Bank gesteuert werden können, wie beispielsweise die erste Kontaktaufnahme des Kunden mit der Bank. Zudem werden dadurch strengere Vorschriften statuiert, als bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg bestehen.
Die Übertragung ist zudem nur ein Teil der gesamten Kommunikation. Letztlich sollte jedoch der gesamte Kommunikationsvorgang sicher und vertraulich sein. Wir empfehlen deshalb folgende Formulierung

Vorschlag zu Rz. 5:

Die Identifizierung erfolgt mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit (live-Schaltung) zwischen der Vertragspartei und dem Finanzintermediär. Der Finanzintermediär setzt dafür geeignete ~~Technologien~~ **technische Hilfsmittel ein und beachtet die üblichen Vertraulichkeits- und Sicherheitsvorschriften.** ~~die eine vertrauliche und sichere Übertragung Kommunikation gewährleisten.~~

Ad Rz. 6

Abgesehen vom ersten Satz der Rz. 6 gehören Rz. 6 und 7 nicht zu den allgemeinen technischen und organisatorischen Massnahmen, sondern geben konkrete Anhaltspunkte für die Umsetzung der Überprüfung der Identität. Wir empfehlen deshalb, diese in den nächsten Abschnitt „Identitätsprüfung“ zu verschieben.

Die Entschlüsselung der MRZ-Codierzeile von Ausweispapieren ist nur eine Möglichkeit unter anderen, um das Identifikationsdokument zu überprüfen. Die von der FINMA gewählte Formulierung würde jedoch sämtliche Bankinstitute dazu verpflichten, diese Überprüfungsmöglichkeit zu wählen, was faktisch einem Obligatorium gleichkäme. Zudem bestehen keine ähnlichen Anforderungen bei den „klassischen“ Eröffnungen von Geschäftsbeziehungen. Ebenfalls würde dies bedeuten, dass Identifikationsdokumente, welche nicht über eine entsprechende Codierzeile verfügen, nicht verwendet werden könnten, was wiederum dem Grundsatz der Technologieneutralität widersprechen würde. Wir empfehlen deshalb, die Entschlüsselung der Codierzeile als mögliche, jedoch nicht als ausschliessliche Möglichkeit zur systemisch unterstützten Überprüfung des Identifikationsdokuments aufzuführen.

Der Begriff "holografische Elemente" erscheint zudem unklar. Gerade im Hinblick auf die schweizerische Identitätskarte verfängt die Terminologie beispielsweise nicht, da auf dieser ein Kinegramm angebracht ist. Dabei handelt es sich um ein "optisch variables Merkmal", das sich von einem Hologramm dadurch unterscheidet, dass es nur zweidimensionale Bewegungsabläufe und nicht dreidimensionale Elemente darstellt. Aus diesem Grund empfehlen wir, eine technologieneutrale Formulierung zu verwenden.

Vorschlag zu Rz. 6:

~~Die eingesetzten Mittel unterstützen den~~ Der Finanzintermediär ~~bei der~~ kann für die Überprüfung der Echtheit der Identifizierungsdokumente sowie der Übereinstimmung der registrierten Vertragspartei und der zu identifizierenden Person **zusätzlich technische Hilfsmittel (z.B. Software) einsetzen. Insbesondere Diese Hilfsmittel erlauben sie beispielsweise** die Entschlüsselung der Codierzeile (MRZ) auf dem Identifizierungsdokument und deren Abgleich mit den restlichen Angaben auf dem Identifizierungsdokument sowie die Überprüfung der ~~holografischen Elemente vorhandenen~~ **optisch variablen Merkmale (z.B. Kinegramm)** des Ausweises.

Ad Rz. 7

Auch an dieser Stelle besteht aus unserer Sicht ein relativ hoher Detaillierungsgrad, was dazu führt, dass wiederum Vorgaben bestehen, die diejenigen der „klassischen“ Eröffnung einer Geschäftsbeziehung übersteigen. Wir empfehlen deshalb, die Kontrollelemente in einer beispielhaften Liste aufzuführen.

Aus unserer Sicht erscheinen die Begriffe „3D-Bilder“ und „kinematische Bewegungsstrukturen“ zudem unpräzise. So ist uns beispielsweise nicht klar, wie ein „holografisches Element“ im Sinne von Rz. 6 von einem 3D-Bild abgegrenzt wird. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Begrifflichkeiten entsprechend den Ausführungen zu Rz. 6 anzupassen.

Ad Rz. 8

Unseres Erachtens widerspricht diese Formulierung der Technologieneutralität, weshalb wir empfehlen, diese Randziffer entweder zu streichen oder allgemeiner zu formulieren, wonach Finanzintermediäre ein Verfahren zu wählen haben, das es erlaubt, die Anforderungen zu erfüllen, auch wenn die genannten optischen Sicherheitsmerkmale nicht vorhanden sind.

Bezüglich des Terminus „holografisch-kinematische Merkmale“ empfehlen wir zudem eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und verweisen auf die Ausführungen zu den Rz. 6 und 7.

Schliesslich empfehlen wir, den Begriff „offizielle Ausweisdokumente“ durch „amtliche Ausweisdokumente“ zu ersetzen, da dies der Terminologie von GwV-FINMA und VSB 16 entspricht.

Ad Rz. 9

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, wie ein Finanzintermediär widrige technische Bedingungen auf Seiten der Vertragspartei mit technischen Massnahmen kompensieren kann. Wenn beispielsweise die erwähnten Lichtverhältnisse auf Seiten der Vertragspartei schwierig oder allenfalls gar ungenügend sind, so muss die Vertragspartei dafür sorgen, dass die technischen Bedingungen angepasst bzw. verändert werden, so dass die Bild- und Tonqualität eine einwandfreie Identifizierung ermöglichen. Wir sehen nicht, mit welchen technischen Massnahmen der Finanzintermediär ungenügende Lichtverhältnisse auf Seiten der Vertragspartei verbessern könnte. Aus diesem Grund empfehlen wir, eine offenere Formulierung zu verwenden.

Vorschlag zu Rz. 9:

Bild- und Tonqualität müssen geeignet sein, um eine **einwandfreie** Identifizierung zu ermöglichen. Der Finanzintermediär **hat zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die Bild- und Tonqualität genügt, um eine Identifizierung vornehmen zu können, z.B. wenn sie technische Massnahmen vor, welche insbesondere** bei der Erstellung der im Rahmen der Identifizierung notwendigen Fotografien schwierige Lichtverhältnisse **bestehen. kompensieren können.**

Ad Rz. 9, 15, 16, 29, 30, 32, 38, 46, 47, 50

Der Begriff „Fotografie“ hat mehrere Bedeutungen und kann insbesondere auch eine bildgebende Methode darstellen. In einer technikneutralen Betrachtung müssten Begriffe wie "Bild", "Lichtbild", "Digitalbild" oder "elektronisches Bild" verwendet werden.

Zudem gilt es zu beachten, dass für die Erfassung der Identifikationsdokumente und des Passbildes die Kamera der Vertragspartei verwendet wird. Der Finanzintermediär kann deren Qualität, insbesondere ob es sich um eine Spezialkamera handelt, nicht beeinflussen.

Ad Rz. 10

Aus unserer Sicht ist nicht klar definiert, ob auch eine Videoaufzeichnung inkl. der Tonspur eine zulässige Dokumentationsmöglichkeit darstellt, oder ob das Gespräch mittels einer separaten Audioaufzeichnung festgehalten werden muss. Wichtig erscheint uns, dass beide dieser Dokumentationsmöglichkeiten möglich sind. Insbesondere eine Beschränkung auf die Audioaufzeichnung kann sich aus Speicherkapazitätsanforderungen aufdrängen. Anstelle einer Änderung des letzten Satzes von Rz. 10 könnte auch eine entsprechende Klarstellung der Möglichkeit, über die Audioaufzeichnung hinauszugehen, im Anhörungsbericht aufgenommen werden.

Des Weiteren ist zu präzisieren, dass die geforderte Schulung/Ausbildung durch die ordentliche Ausbildung gemäss Art. 27 GwV-FINMA abgedeckt ist. Wir empfehlen deshalb folgende Präzisierung:

Vorschlag zu Rz. 10:

Die Identifizierung der Vertragspartei erfolgt durch entsprechend geschulte und hierfür ausgebildete Mitarbeitende des Finanzintermediärs, **wie dies Art. 27 GwV-FINMA festlegt. Die gesamte Dauer des Das Gesprächs muss während der gesamten Dauer mindestens** mittels Audioaufzeichnung festgehalten werden.

Ad Rz. 11

Im Rahmen der Identitätsprüfung wird die Video- und Audioaufzeichnung des Identifizierungsvorgangs zu den Akten genommen und archiviert. Damit ist das Gespräch jederzeit nachvollziehbar, weshalb der geforderte Gesprächsleitfaden nicht notwendig erscheint. Ausserdem erscheint uns die Pflicht, für Finanzintermediäre entsprechende Prozessdokumentationen zu erstellen, als ausreichend.

Ad Rz. 12

Da die Rz. 13–22 jeweils natürliche Personen betreffen, empfehlen wir, an dieser Stelle eine entsprechende Präzisierung anzubringen, und schlagen folgende Ergänzung vor:

Vorschlag zu Rz. 12:

Die Identitätsprüfung mittels Videoidentifizierung **von natürlichen Personen** richtet sich nach den Rz. 13–22.

Ad Rz. 13

- *Generell:*

Mit dem generellen Verweis auf die Art. 44 und 60 GwV-FINMA erfolgt aus unserer Sicht eine zu wenig weitgehende Differenzierung zwischen der Identifizierung der Vertragspartei auf der einen Seite und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten auf der anderen Seite. Da die regulatorischen Vorschriften beispielsweise keine Vorlage eines Identifikationsdokuments des wirtschaftlich Berechtigten verlangen, kann die Formulierung zu Unsicherheiten führen. Wir empfehlen deshalb, die Randziffer in zwei separate Abschnitte (Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten) zu unterteilen.

Darüber hinaus betrifft der Verweis auf Art. 44 und 60 GwV-FINMA die Regelungen für DUFI-Finanzintermediäre. Generell wäre ein zusätzlicher Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen in der VSB 16 sowie in den übrigen Landesregeln wünschenswert.

- *„technische Hilfsmittel“*

Im Sinne der Konsistenz zu Rz. 5 empfehlen wir, den Begriff „geeigneter technischer Hilfsmittel“ zu verwenden.

- *„technische Hilfsmittel oder anhand von gezielten Fragen“*

Aus unserer Sicht müsste der Satz hier auf „und/oder“ lauten, da in den meisten Fällen eine Kombination von technischen Hilfsmitteln und gezielten Fragen verwendet wird.

- *„verhaltenspsychologischen Beobachtungen“*

Aus unserer Sicht ist die Vorgabe, wonach sich der Finanzintermediär im Rahmen des Identifizierungsgesprächs „elementaren verhaltenspsychologischen Beobachtungen“ zu bedienen hat, ersatzlos zu streichen. Bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mittels persönlicher Vorsprache im Sinne von Art. 9 VSB existieren dazu ebenfalls keine speziellen regulatorischen Vorgaben, wie Zweifel an den von der Vertragspartei gemachten Angaben festgestellt werden müssen. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, dass sich die Mitarbeiter, die den Identifizierungsprozess betreuen, auch elementaren verhaltenspsychologischen Beobachtungen bedienen, um zu beurteilen, ob an der Echtheit der von der Vertragspartei verwendeten Angaben oder an seiner Identität Zweifel aufkommen. Dies ist aber nicht justiziabel und braucht nicht speziell erwähnt zu werden, da die genannten, vorliegenden Zweifel in Rz. 21 als Grund für den Abbruch der Video-Identifizierung bereits genannt sind. Wir empfehlen deshalb, diesen Satz ersatzlos zu streichen.

Vorschlag zu Rz. 13:

Der Finanzintermediär gestaltet den Prozess zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung über **Internet Online-Kanäle** so, dass die Vertragspartei die Angaben nach Art. 44

und 60 GwV-FINMA bereits vor dem audiovisuellen Identifizierungsgespräch elektronisch erfasst und dem Finanzintermediär übermittelt. Dieser überprüft sie im Rahmen des Identifizierungsgesprächs mittels **geeigneter** technischer Hilfsmittel und / oder anhand von gezielten Fragen. ~~Dabei bedient er sich auch elementaren verhaltenspsychologischen Beobachtungen.~~ Ferner gleicht er die Angaben, die er im Rahmen des Prozesses zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung erlangt hat, mit denjenigen auf dem Identifizierungsdokument der Vertragspartei ab.

Ad Rz. 14

Die Vorgabe, wonach sich der Finanzintermediär zu vergewissern hat, dass neben derjenigen der Schweiz auch die Datenschutzbestimmungen des Domizillandes der Vertragspartei eingehalten werden, ist unseres Erachtens zu weitgehend, weshalb auf den Zusatz „sowie des Domizillandes der Vertragspartei“ zu verzichten ist. Neben den Datenschutzbestimmungen ist zudem Art. 179^{ter} StGB relevant. Die Einhaltung von ausländischen rechtlichen Bestimmungen obliegt dem generellen Risikomanagement der einzelnen Finanzintermediäre, weshalb auf einen entsprechenden Verweis an dieser Stelle zu verzichten ist.

Vorschlag zu Rz. 14:

Der Finanzintermediär holt vor Beginn des Videogesprächs das ausdrückliche Einverständnis der Vertragspartei über die Durchführung der Videoidentifizierung und der Audioaufzeichnung des Gesprächs ein. Er stellt dabei sicher, dass die **anwendbaren rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die** Datenschutzbestimmungen der Schweiz, ~~sowie des Domizillandes der Vertragspartei vollumfänglich~~ eingehalten werden.

Ad Rz. 16

Aus unserer Sicht kann die Übereinstimmung der erstellten Fotografien der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments letztendlich nur mittels einer visuellen Untersuchung durch einen Mitarbeiter des Finanzintermediärs geprüft werden. Mit den erwähnten technischen Hilfsmitteln bei der Prüfung der Übereinstimmung des Lichtbilds werden vermutlich eine Gesichtserkennungs-Software oder ähnliche Mittel gemeint sein. Unter Berücksichtigung der technischen Bedingungen (Internet, handelsübliche Kamera eines Mobiltelefons oder Tablets) sind die Möglichkeiten einer solchen Software jedoch nur sehr beschränkt und die Resultate nicht verlässlich. Ein Gesichtsabgleich kann deshalb nur anhand einer visuellen Untersuchung durch einen Mitarbeiter erfolgen, indem dieser das Identifikationsdokument mittels eines Videobildes in geeigneter Qualität gemäss Rz. 9 prüft. Auf diese Weise wird das Identifikationsdokument bereits heute bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung bei persönlicher Vorsprache auf seine Echtheit überprüft. Wir empfehlen deshalb, bei der Prüfung der Übereinstimmung der erstellten Fotografien der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments auf das Erfordernis „mittels technischer Hilfsmittel“ zu verzichten.

Es ist zusätzlich festzuhalten, dass die vorgegebene Überprüfung der Echtheit des Ausweisdokuments ein Novum darstellt. Selbstverständlich sind die Finanzintermediäre dazu verpflichtet, im Rahmen der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten zu reagieren, wenn Zweifel an der Echtheit des Ausweisdokuments auftreten. Es ist den Finanzintermediären jedoch praktisch nicht möglich, systematisch und mit Sicherheit festzustellen, ob ein vorgelegtes Identifikationsdokument echt ist. Dies wird von den geltenden Bestimmungen hinsichtlich Verhinderung der Geldwäscherei auch nicht verlangt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, den zweiten Satz ersatzlos zu streichen.

Vorschlag zu Rz. 16:

Er überprüft ~~mittels technischer Hilfsmittel~~ die Übereinstimmung der erstellten Fotografien der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments. ~~Des Weiteren vergewissert er sich anhand von technischen Hilfsmitteln über die Echtheit des Identifizierungsdokuments.~~

Ad Rz. 17, 34

Aus unserer Sicht ist es fraglich, ob es diesen Verifizierungsschritt überhaupt noch braucht, da die Vertragspartei bereits zuvor identifiziert wurde. Wir schlagen deshalb vor, diese Randziffer ersatzlos zu streichen.

Sollte die FINMA an dieser Randziffer festhalten, schlagen wir nachfolgende Anpassungen vor: Wir erachten den Zeitpunkt ("zum Abschluss") als nicht optimal, da es damit beispielsweise nicht möglich ist, die Verifizierung mittels TAN parallel zum Identifizierungsprozess vorzunehmen. Allenfalls wäre die Identifikation der Vertragspartei über einen zweiten, unabhängigen Kanal zu verifizieren, womit der Einsatz der TAN schon in einem früheren Stadium des Prozesses möglich wäre.

Schliesslich schlagen wir vor, die Formulierung technologie-neutral zu gestalten, damit neben dem reinen TAN auch weitere Mittel wie mTAN, iTAN, iTANplus, eTAN, sm@rt-TAN, photoTAN verwendet werden können.

Vorschlag zu Ziff. 17:

~~Der Finanzintermediär erstellt während der Videoübertragung Fotografien von der Vertragspartei und von allen relevanten Seiten des Identifizierungsdokuments.~~
Die Identifikation der Vertragspartei ist über einen zweiten, unabhängigen Kanal mittels einer TAN, mTAN, iTAN oder einer ähnlichen Methode zu verifizieren.

Ad Rz. 18

In Hinblick auf den Begriff „Lichtbildaufnahme“ verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Rz. 9, 15, 16, 29, 30, 32, 38, 46, 47 und 50.

Ad Kapitel III Buchstabe c (Rz. 19 – 21)

Wir schlagen vor, den Titel unter Kapitel III Buchstabe c für die Rz. 19–22 auf „Abbruch des Identifizierungsvorgangs per Video“ zu ergänzen. Damit wird im Titel noch deutlicher, dass nur der Identifizierungsvorgang per Video gemeint ist, eine andere Art des Identifizierungsvorgangs aber durchaus möglich bzw. erlaubt ist (siehe auch Bemerkungen zu neu Rz. 21a).

Ad Rz. 21

Es ist vorgesehen, dass der Identifizierungsvorgang abubrechen ist, wenn der Finanzintermediär Hinweise auf erhöhte Risiken erlangt. Diese Vorgabe ist unklar, schränkt den Anwendungsbereich der Video-Identifikation unter Umständen erheblich ein und scheint nicht praktikabel zu sein, weshalb wir empfehlen, diese Randziffer ersatzlos zu streichen.

Sollte die FINMA an dieser Vorgabe festhalten, ist klarzustellen, welche Art von "erhöhten Risiken" gemeint ist. Dabei sollen primär Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung der Video-Identifizierung (z.B. Anhaltspunkte, dass das Identifikationsdokument gefälscht ist oder dass die sichere Übertragung nicht mehr vollständig gewährleistet ist) erfasst werden. Andere Risiken, insbesondere solche im Sinne von Art. 13 GwV-FINMA (z.B. PEP, Wohnsitz oder Bezug zu einem sensitiven Land), sind nicht Teil des Identifizierungsprozesses und stehen damit nicht in direktem Zusammenhang mit der Online-Identifizierung. Vielmehr erfolgen die Prüfungen der verschiedenen Kriterien im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Art. 13 GwV-FINMA im Anschluss an eine korrekte Identifikation durch gesonderte GwG-Prozesse.

Zudem schlagen wir als neue Randziffer eine Klarstellung dahingehend vor, dass der "Abbruch der Kommunikation" auch darin bestehen kann, dass der Kunde für einzelne Schritte der Identifizierung auf die herkömmlichen Kanäle verwiesen wird.

Vorschlag zu Rz. 21:

...

- wenn er Hinweise auf erhöhte Risiken erlangt, **die den ordnungsgemässen Identifikationsvorgang beeinträchtigen**; oder

...

Vorschlag zu Rz. 21a (neu):

Der Abbruch des Identifikationsvorgangs kann auch darin bestehen, dass der Kunde für die fraglichen Identifikationsschritte auf herkömmliche Kanäle (persönliche Vorsprache, Korrespondenzweg) verwiesen wird.

Ad Rz. 23

Es ist festzuhalten, dass weder die VSB 16 noch die GwV-FINMA für die Aufnahme einer Beziehung zu einer juristischen Person zwischen einer persönlichen Vorsprache und einer Vorsprache auf dem Korrespondenzweg unterscheiden. Wir schlagen deshalb vor, an dieser Stelle einzig zu regeln, wie die Überprüfung der Identität der Eröffner auf elektronischem Weg durchgeführt werden kann.

Ad Rz. 24

Aus unserer Sicht sollte der Registerausdruck auch separat/nachgelagert (z.B. per E-Mail) bzw. in physischer Form beigebracht werden können.

Vorschlag zu Rz. 24:

Der Finanzintermediär verlangt für juristische Personen und Personengesellschaften als Vertragspartei einen Auszug aus einer durch die zuständige Registerbehörde geführten Datenbank oder aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnis in elektronischer Form. **Der Auszug kann dem Finanzintermediär separat beigebracht werden.**

Ad Rz. 25

Unseres Erachtens ist nicht klar, wer mit dem Begriff "Vertreter" gemeint ist, da die Überprüfung der Identität der Eröffner mittels vorhergehendem Satz geregelt wird. Falls damit (zusätzliche) Zeichnungsberechtigte bzw. Bevollmächtigte gemeint sind, würden dadurch neue Sorgfaltspflichten geschaffen, da gemäss den Regeln der GwV-FINMA bzw. der VSB 16 für Zeichnungsberechtigte bzw. Bevollmächtigte, die nicht gleichzeitig Eröffner sind, keine Überprüfung der Identität erfolgt. Wir ersuchen Sie deshalb, die entsprechende Passage zu streichen.

Sollte die FINMA an dieser Vorgabe festhalten, so empfehlen wir, den Begriff „Identifizierung“ durch „Überprüfung der Identität“ zu ersetzen, dies in Analogie zu Art. 44 Abs. 3 GwV-FINMA sowie den entsprechenden Bestimmungen der VSB 16.

Vorschlag zu Rz. 25:

Der Finanzintermediär nimmt die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei in elektronischer Form zur Kenntnis und überprüft im Rahmen der Videoidentifizierung gemäss Abschnitt III.A **oder Abschnitt IV.B.a)**^{bis} die Identität der Personen, die im Namen der juristischen Person oder Personengesellschaft die Geschäftsbeziehung aufnehmen. **~~Die Identifizierung der verschiedenen Vertreter der juristischen Person oder Personengesellschaft kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.~~**

Ad Rz. 26

Wir empfehlen die Überprüfung der systematischen Einordnung dieser Ausführungen; sie scheinen besser zu Ziff. V. zu passen. Ebenfalls schlagen wir vor zu präzisieren, ob diese Anforderung auch für die Erklärung der wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten sowie betreffend Angaben gilt, die in Bezug auf Insurance Wrapper (Formular I), Stiftungen (Formular S) und Trusts (Formular T) erhoben werden.

Ad Rz. 27

Die Vorschrift impliziert, dass bei mehreren Vertragsparteien alle betroffenen Personen mittels Videoidentifizierung identifiziert werden. Es sollen aber auch Mischformen möglich sein, bei der beispielsweise eine Vertragspartei mittels Videoidentifizierung und eine durch persönliche Vorsprache identifiziert wird.

Ad Rz. 28, 29, 30

Unseres Erachtens schafft diese Randziffer keinen Mehrwert: Können die beschriebenen Bedingungen nicht eingehalten werden, kommen die Vorschriften über die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg zur Anwendung. Der Begriff der „einfachen Ausweiskopie“ ist zudem weder in der GwV-FINMA noch in der VSB 16 enthalten. Und schliesslich verlangt Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA, auf den verwiesen wird, eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie. Wir empfehlen deshalb, diese Randziffer ersatzlos zu streichen.

Des Weiteren müsste unseres Erachtens der Titel des IV. Kapitels angepasst werden. Das III. Kapitel befasst sich mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mittels Video-Identifikation und stellt damit einen bestimmten Prozess dar, während sich das IV. Kapitel mit den verschiedenen Arten von Ausweiskopien befasst. Wir empfehlen Ihnen deshalb, als Titel für das IV. lediglich „Online-Identifizierung“ zu wählen.

Schliesslich scheinen die Referenz von IV bis IV sowie der Verweis auf Abschnitt IV.V.B fehlerhaft.

Ad Rz. 31

Unseres Erachtens wird nicht klar genug zum Ausdruck gebracht, dass die in den Rz. 32 bis 34 genannten Vorgaben kumulativ erfüllt werden müssen.

Ad Rz. 32

Rz. 32 sieht vor, dass der Finanzintermediär Übereinstimmung zwischen der Vertragspartei und den beigebrachten elektronischen Kopien der Identifizierungsdokumente zu prüfen hat. Dies bedeutet nach unserem Verständnis, dass der Finanzintermediär einerseits eine Fotografie des Identifizierungsdokuments der Vertragspartei und andererseits zusätzlich eine Fotografie der Vertragspartei verlangen muss. Im Erläuterungsbe-

richt wird zu dieser Bestimmung ausgeführt, dass es sich bei der Fotografie der Vertragspartei selber beispielsweise um ein Passfoto handeln kann. Falls die Vertragspartei dasselbe Passfoto übermittelt, welches auch für das Ausweisdokument verwendet wurde, ergibt dieser Kontrollpunkt keinen Sinn.

Bei anderen Arten von Fotografien (im Erläuterungsbericht sind auch "Selfies" erwähnt) müssten der Vertragspartei wohl Vorgaben gemacht werden, welche Anforderungen die Fotografie zu erfüllen hat, beispielsweise bezüglich Abstand, Winkel, Erkennbarkeit etc., da sonst ein Abgleich zwischen der Fotografie im Pass und dem Foto des Kunden selbst oft nicht möglich sein dürfte. Da diese Vorgabe in der Praxis nur schwer umsetzbar sein wird, empfehlen wir, sich auf die Einlieferung einer Fotografie des Identifizierungsdokuments zu beschränken und auf die Einlieferung einer weiteren Fotografie der Vertragspartei bzw. auf den Abgleich mit einem durch die Vertragspartei zur Verfügung gestellten Foto zu verzichten.

Betreffend Prüfung der Echtheit des Dokuments kann grundsätzlich auf die Bemerkungen zu Rz. 16 verwiesen werden. Die vorgegebene Überprüfung der Echtheit des Ausweisdokuments stellt ein Novum dar, wobei der Finanzintermediär lediglich eine von der Vertragspartei erstellte Fotografie des Ausweises erhält. Selbstverständlich sind die Finanzintermediäre dazu verpflichtet, im Rahmen der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten zu reagieren, wenn Zweifel an der Echtheit eines Ausweisdokuments auftreten. Es ist den Finanzintermediären jedoch anhand einer solchen Fotografie nicht möglich, systematisch und mit Sicherheit festzustellen, ob ein vorgelegtes Identifikationsdokument echt ist. Dies wird von den geltenden Bestimmungen hinsichtlich Verhinderung der Geldwäscherei auch nicht verlangt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, den zweiten Satz ersatzlos zu streichen.

Sollten Sie an dieser Randziffer festhalten, so empfehlen wir analog zu Rz. 5 anstelle des Begriffs „geeignete Technologie“ den Terminus "geeignete Hilfsmittel" zu verwenden, da in diesem Fall ein solcher Abgleich auch durch eine Sichtprüfung erfolgen kann. Bei der Überprüfung der Dokumente ist die Bank an die üblichen Sorgfaltspflichten gebunden, die bereits heute bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit persönlicher Vorsprache bzw. Eröffnung auf dem Korrespondenzweg einzuhalten sind.

Vorschlag zu Rz. 32:

Der Finanzintermediär verlangt von der Vertragspartei **die Zustellung von** Fotografien ihres Identifizierungsdokuments **auf einem elektronischen Kanal. und von ihr selbst.** Mit Unterstützung **einer geeigneten Technologie geeigneter Hilfsmittel** verifiziert er die Echtheit des Ausweisdokuments. **und prüft die Übereinstimmung zwischen der Vertragspartei und dem beigebrachten Identifizierungsdokument.**

Ad Rz. 33

Unseres Erachtens erscheint die Beschränkung der Überweisung lediglich von einer Bank in der Schweiz als zu streng, zumal es sich nicht um die einzigen Kontrollmassnahmen handelt. Es erscheint zudem widersprüchlich, dass es den Bankinstituten einerseits erlaubt ist, von ausländischen Banken echtheitsbestätigte Ausweisdokumente zu akzeptieren, und es andererseits nicht möglich ist, ein bei eben diesen Banken er-

öffnetes Bankkonto für die Überweisung zuzulassen. Wir schlagen deshalb vor, die Überweisung zumindest von denjenigen Banken zuzulassen, die einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehen. Damit wäre ein ausreichendes Mass an Kontrolle erreicht.

Vorschlag zu Rz. 33:

Er lässt sich von der Vertragspartei Geld ab einem auf den Namen der Vertragspartei lautenden Konto bei einer Bank in der Schweiz **oder in einem Land mit einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung** überweisen.

Ad Rz. 35

Unseres Erachtens ist der Begriff „Utility Bill“ enger gefasst als derjenige einer „Rechnung“. Wir empfehlen deshalb, entweder ausschliesslich den Begriff „Rechnung“ zu verwenden oder den Begriff „Utility Bill“ zu definieren.

Zudem schlagen wir eine zusätzliche Verdeutlichung vor, dass es sich um eine alternative Aufzählung handelt.

Vorschlag zu Rz. 35:

- einer Rechnung, Utility Bill; **oder**

Ad Rz. 37

Aus unserer Sicht ist der Begriff „öffentliches Register“ als mögliche Kontrollmassnahme zu eng gefasst. Wir empfehlen deshalb, die bereits in GwV-FINMA und VSB 16 verankerte Terminologie zu verwenden.

Vorschlag zu Rz. 37:

(...) Ferner überprüft er deren Wohnsitzadresse anhand:

- (...)
- (...)
- eines öffentlichen Registers, **einer durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank oder eines solchen Verzeichnisses.**

Wir würden es begrüssen, wenn die in Rz. 32 bis 37 vorgesehene Form der Überprüfung der Identität einer Vertragspartei auf dem Korrespondenzweg auch „Eröffnern“ bei einer juristischen Person, d.h. Personen, die im Namen der juristischen Person oder Personengesellschaft die Geschäftsbeziehung aufnehmen wollen, zur Verfügung stehen. Eröffner und Vertragspartei sind hier nicht die gleiche Person, und der Eröffner muss bereits Bevollmächtigungsbestimmungen bzw. Erklärungen bezüglich des Kontrollinhabers gemäss Rz. 25 und 26 beibringen.

Rz. 33 sieht vor, dass die Vertragspartei Geld ab einem auf den Namen der Vertragspartei lautenden Konto bei einer Bank überweist. Für den Eröffner würde dies bedeuten, dass er dafür sein persönliches Konto benützen müsste, falls die Vertragspartei noch nicht über ein Konto verfügt, was offensichtlich nicht praktikabel ist. Wir ersuchen die FINMA deshalb, für die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person eine adäquate Alternative zu Rz. 33 zu konzipieren. Gerne stehen wir für allfällige Gespräche zur Verfügung.

Ad Rz. 38

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum die Anbieter von Zertifizierungsdiensten auf diejenigen beschränkt sind, die ihren Sitz in der Schweiz haben. Das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES, 943.03) regelt in Art. 3 Abs. 2 die Voraussetzungen, die für ausländische Anbieter von Zertifizierungsdiensten gelten. Eine Beschränkung auf Schweizer Anbieter rechtfertigt sich deshalb nicht, weshalb wir empfehlen, auf diese Beschränkung zu verzichten.

Typischerweise werden qualifizierte elektronische Signaturen auf einem PDF-Dokument appliziert. Bei einer Fotografie, verstanden als eine Bilddatei, würde dies kaum funktionieren. Wir empfehlen deshalb, anstelle des Terminus „Fotografie“ den Begriff „elektronische Kopie“ zu verwenden (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Rz. 9 und 32).

Vorschlag zu Rz. 38:

Der Finanzintermediär verlangt von der Vertragspartei die Zustellung einer **Fotografie elektronischen Kopie** ihres Identifizierungsdokuments auf einem elektronischen Kanal und deren Authentifizierung mit **einer** von einem **Schweizer anerkannten** Anbieter von Zertifizierungsdiensten ausgestellte**n** qualifizierten elektronische**n** Signatur.

Ad Rz. 40

Hinsichtlich der Begriffe „Abbild“ und „(Bild-)Datei“ empfehlen wir eine einheitliche Terminologie (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Rz. 9, 32 und 38). Zudem ist nicht klar, welche Anforderungen an das Visum der Mitarbeitenden der Bank gestellt werden. Eine generische Formulierung im Erläuterungsbericht könnte hier Rechtssicherheit schaffen, was wir sehr begrüßen würden.

Ad Rz. 41

Satz 1 scheint etwas missverständlich formuliert und könnte an Klarheit gewinnen, wenn das Wort „zusätzlich“ durch eine Wendung wie „für die Fälle, in denen...“ ersetzt wird. Weiter fehlt nach unserer Einschätzung ein Verweis auf die Geltung der Rz. 34–37 für den Fall, in welchem die erforderliche Wohnsitzüberprüfung nicht vor Ort vorgenommen wird.

Zudem erscheint diese Regelung praktisch kaum umsetzbar, da der Finanzintermediär in Ermangelung einer Pflicht des Ausstellers der Echtheitsbestätigung, den Ort des Identifizierungsvorgangs festzuhalten, gar nicht wissen kann, wo die Überprüfung der Echtheit des Identifizierungsdokuments stattfindet. Entsprechend empfehlen wir folgende Ergänzung:

Vorschlag zu Rz. 41:

~~Die auf diese Weise ausgestellte Echtheitsbestätigung enthält zusätzlich die Wohnsitzbestätigung nach Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA, wenn der Aussteller von Echtheitsbestätigungen nach Art. 49 GwV-FINMA die Überprüfung der Echtheit des Identifizierungsdokuments an derjenigen Adresse vornimmt, welche dem Finanzintermediär von der Vertragspartei im Eröffnungsprozess als Wohnsitzadresse mitgeteilt wurde.~~

Für die Fälle, in denen der Aussteller von Echtheitsbestätigungen nach Art. 49 GwV-FINMA die Überprüfung der Echtheit des Identifizierungsdokuments an derjenigen Adresse vornimmt, welche dem Finanzintermediär von der Vertragspartei im Eröffnungsprozess als Wohnsitzadresse mitgeteilt wurde und die Vornahme der Echtheitsbestätigung an dieser Adresse aus einer Dokumentation ersichtlich ist, enthält die auf diese Weise ausgestellte Echtheitsbestätigung gleichzeitig die Wohnsitzbestätigung nach Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA.

Ad Rz. 42

Wir empfehlen eine dahingehende Präzisierung, dass neben der Einholung der Erklärungen über den Kontrollinhaber bzw. über die wirtschaftlich berechtigte Person an den Vermögenswerten von dieser Randziffer auch Erklärungen für Trusts, Stiftungen und Insurance Wrapper erfasst sind.

Ad Rz. 43

Die Formulierung ist aus unserer Sicht zu eng. Es muss möglich sein, dass das Formular für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten auch auf Basis von bereits verfügbaren Informationen vom Finanzintermediär vorab ausgefüllt wird und im Eröffnungsprozess lediglich noch von der Vertragspartei mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet wird; dies analog zu Art. 28 VSB 16 (vgl. Kommentar der SBVG zur VSB 16). Der Erhalt von Erklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung kann zudem auch während einer laufenden Geschäftsbeziehung erforderlich werden, beispielsweise bei Zweifeln, ob die ursprüngliche Erklärung noch zutrifft.

Vorschlag zu Rz. 43:

Der Finanzintermediär kann die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person mittels ~~einem mit eines Online-Formulars einholen, welches die Vertragspartei im Rahmen des Eröffnungsantrags ausfüllt und mit~~ qualifizierter elektronischer Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) ~~signierten elektronischen Formular einholen~~ bestätigt.

Ad Rz. 44

Insbesondere betreffend Integrität der im elektronischen Formular enthaltenen Informationen besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der qualifizierten elektronischen Signatur auf der einen Seite und mTAN, pushTAN oder ähnlichen Verfahren auf der anderen Seite. Aus unserer Sicht ist fraglich, ob eine qualifizierte elektronische Signatur mit mTAN, pushTAN oder ähnlichen Verfahren verglichen werden kann. Zudem stellt sich die Frage, ob diese Ausnahmebestimmung dann auch beispielsweise betreffend elektronischer Ausweiskopie gemäss Rz. 38 analog anwendbar ist. Wir empfehlen deshalb, die beiden Signaturmethoden klar zu unterscheiden.

Ad Rz. 46

In Bezug auf die Begriffe „eingescanntes“ und „fotografiertes“ empfehlen wir technologie neutrale Formulierungen. Aus unserer Sicht ist zudem nicht nachvollziehbar, warum die Entgegennahme von eingescannten und per E-Mail übermittelten Erklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung nur bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zulässig sein soll. Wir empfehlen, diese Möglichkeit auch für bestehende Geschäftsbeziehungen zugänglich zu machen.

Darüber hinaus wird zwingend die Übermittlung per E-Mail verlangt. Wir schlagen vor, dass dies beispielsweise auch mittels eines Upload-Portals erfolgen kann, zumal diese Übertragungsvariante sicherer ist als der E-Mail-Verkehr und hinsichtlich Identifikation bzw. Authentifizierung der erklärenden Person kein Unterschied besteht, da ein (auf dem Original mit physischer Unterschrift gescanntes) Dokument vorliegt. Der (elektronische) Übertragungsweg ist hier unseres Erachtens nicht entscheidend.

Schliesslich erachten wir den letzten Satz als überflüssig. Liegt eine von der Vertragspartei unterschrieben und elektronisch übermittelte Erklärung vor, aus der zweifelsfrei hervorgeht, wer die erklärende Person ist, so ist es aus unserer Sicht nicht notwendig, zusätzlich auch den Übertragungsweg zu dokumentieren. So wird bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg mittels Postzustellung das von der Vertragspartei aufgegebene Post-Couvert ebenfalls nicht zu den Akten genommen. Wir empfehlen deshalb, den letzten Satz ersatzlos zu streichen.

Vorschlag zu Rz. 46:

Der Finanzintermediär kann auch ~~eine auf ein von der Vertragspartei ausgedrucktes, physisch unterzeichnetes, eingescanntes oder fotografiertes und dem Finanzintermediär per E-Mail elektronischem Weg zugestelltes elektronische Kopie eines von der Vertragspartei ausgedruckten, physisch unterzeichneten Formulars~~ als Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zu seinen Akten nehmen. ~~Er ergänzt diese um die E-Mail der Vertragspartei, der das eingescannte Formular angehängt war.~~

Ad Rz. 50

- **Art. 16 Abs. 1 Bst. a GwV-FINMA:**
Wir empfehlen eine technologieneutrale Formulierung. Zudem entstammt das Zitat dieser Bestimmung noch der „alten“ GwV-FINMA.
- **Art. 28 Abs. 1 GwV-FINMA:**
Die zivil- und handelsrechtlichen Vertretungsregeln sind für die elektronische Auftragserteilung kaum massgebend, bzw. es ist kein Unterschied zur nicht elektronischen Auftragserteilung ersichtlich. Der entsprechende Passus sollte daher gestrichen werden.
- **Art. 29 Abs. 2 GwV-FINMA**
Für den ersten Satz empfehlen wir eine technologieneutrale Formulierung. Zudem wird E-Mail indirekt als ein gesicherter elektronischer Übertragungsweg eingestuft, was aus unserer Sicht nicht zutrifft. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass eine besonders gesicherte Übertragung erfolgt, sofern sichergestellt wird, dass sich die Bestätigung auf die betreffenden Kopien bezieht und insbesondere sicher bekannt ist, wer die Bestätigung abgegeben hat.
- **Art. 47 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA:**
Der Begriff "Bildschirmfoto" ist unseres Erachtens unklar. Zudem empfehlen wir eine technologieneutrale Formulierung.

Vorschlag zu Rz. 50:	
<p>Art. 16 Abs. 1 Bst. a GwV-FINMA:</p> <p>Die Abklärungen umfassen [...] namentlich das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten oder der wirtschaftlich berechtigten Person.</p>	<p>Schriftliche Auskünfte: Über einen elektronischen Kanal erhaltene textbasierte Informationen (z.B. E-Mail, Chat etc.)</p> <p>Mündliche Auskünfte: telefonisch, Videokonferenz</p>
<p>Art. 28 Abs. 1 GwV-FINMA:</p> <p>Der Finanzintermediär darf [...] mittels einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen, wenn [...]</p>	<p>Die Auftragserteilung kann auch elektronisch erfolgen, sofern die Anforderungen an die zivil- und handelsrechtliche Vertretungsregeln gewährleistet sind, bspw. durch mittels die digitaler Signatur.</p>
<p>Art. 29 Abs. 2 GwV-FINMA:</p> <p>Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Ver-</p>	<p>Der Kopie gleichgestellt sind auch elektronische Kopien der Unterlagen Fotografien oder Scans der Unterla-</p>

<p>hinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.</p>	<p>gen. Die Bestätigung kann bspw. auch per E-Mail oder auf einem anderen gesicherten elektronischen Übertragungsweg wie bspw. einem Upload-Portal erfolgen, sofern zweifelsfrei und nachvollziehbar sichergestellt ist, dass sich die Bestätigung auf die betreffenden Kopien bezieht, und wer diese abgegeben hat.</p>
<p>Art. 47 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA: [...] eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank; Bst. c: eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.</p>	<p>Den schriftlichen Auszügen sind auch elektronische Dateien wie bspw. PDF und entsprechende Bildformate Bildschirmfotos gleichgestellt.</p>

Glossar

- *mTAN*

Aus unserer Sicht kann mittels einer mTAN nicht sichergestellt werden, dass diese auf das Mobiltelefon geschickt wird, welches sich sachenrechtlich im Eigentum des Kunden befindet. Einzig der Besitz kann verifiziert werden.

Vorschlag zu „mTAN“:

mobile und zeitlich begrenzt gültige TAN, die der Finanzintermediär dem Nutzer per SMS auf **dessen** ein Mobiltelefon sendet, **das sich im Zeitpunkt des Empfangs des TAN in dessen Besitz befindet.**

- *TAN*

Die Definition des TAN sollte mit Beispielen ergänzt werden, wie die Bank dem Kunden die TAN effektiv zustellt.

Vorschlag zu „TAN“:

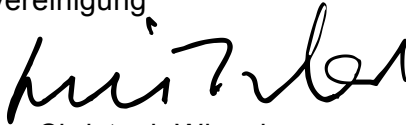
Transaktionsnummer, welche der Finanzintermediär seiner Vertragspartei als Einmalpasswort zustellt, **z.B. mittels mTAN, PushTAN etc.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Markus Staub



Christoph Winzeler